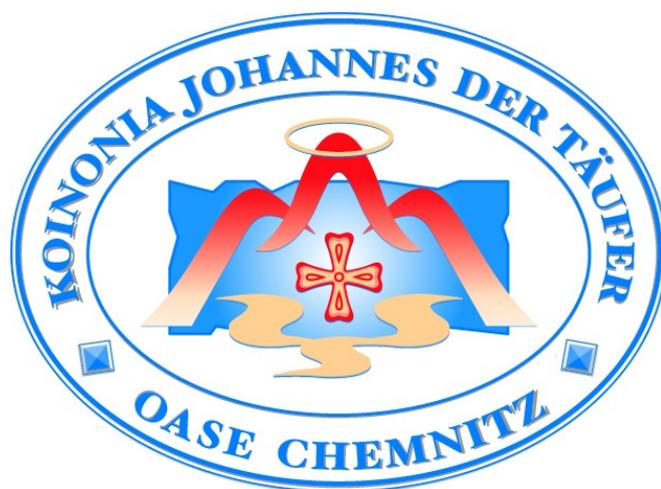


INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT
GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT
FÜR DIE
KOINONIA JOHANNES DER TÄUFER
-
OASE CHEMNITZ



Koinonia Johannes der Täufer - Oase Chemnitz e.V.
An der Kolonie 8i
09122 Chemnitz

Inhalt

1. Ziel
2. Grundlagen
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen für die Präventionsarbeit (vgl. Bistum DD-Meißen)
 - 2.2 Schutz- und Risikofaktoren
 - 2.3 Präventionsfachkraft
3. Anforderungen an die Mitarbeiter (gemeinsame Schutzzerklärung vom Bistum DD-Meißen)
4. Verhaltenskodex
 - 4.1 Nähe und Distanz
 - 4.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung
 - 4.3 angemessener Körperkontakt / Beachtung der Intimsphäre / Übernachtungen
 - 4.4 Geschenke und Vergünstigungen
 - 4.5 Medien und Soziale Netzwerke
 - 4.6 Disziplinierungsmaßnahmen
5. Handlungsleitfaden und Beschwerdewege (vgl. Broschüre „Hinsehen und Schützen“ Bistum DD-Meißen)
6. Aus - und Fortbildung
7. Inkrafttreten des Schutzkonzeptes

1. Ziel

Unser Ziel als Gemeinschaft, die Frohe Botschaft im Sinne der Neuevangelisierung zu verkünden und den christlichen Glauben durch verschiedene Angebote zu festigen, sowohl für unsere Mitglieder, als auch für neue Leute, bedarf auch gewisser Grundlagen besonders in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Machtmissbrauch. Um sichere Räume zu schaffen, in denen die Menschen, mit denen wir in Kontakt kommen, die Möglichkeit haben, sich in ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und Talenten und im Glauben zu entfalten, erstellte die Koinonia Johannes der Täufer - Oase Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Pfarrei Hl. Mutter Teresa nach den Bestimmungen des Bistums Dresden-Meißen ein Schutzkonzept. Ein weiteres Ziel des Konzeptes ist der würdevolle Umgang und das achtsame Miteinander, sowie das Aufzeigen von transparenten, nachvollziehbaren und kontrollierbaren Strukturen.

2. Grundlagen für die Präventionsarbeit

2.1 rechtliche Grundlagen

- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020) (RO Präv)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022) (AB)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (änderte Fassung KA 48/2022) (IO)

2.2 Schutz-Risikofaktoren

Die Basis zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes bildet eine Schutz- und Risikoanalyse (RO, Punkt 3). Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. Eine Risikoanalyse wird neuerlich durchgeführt, wenn:

- Veränderungen von Rahmenbedingungen erfolgen (z.B. neue Gemeindegruppen, neue Räume)
- oder Vorkommnisse auf Lücken deuten

Eine Risikoanalyse umfasst bei der neuerlichen Durchführung besonders folgende Aspekte:

- Abhängigkeitsverhältnisse (sowohl zwischen Mitarbeitenden als auch zwischen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Betreuer/innen und Gruppenleiter/innen)
- Betreuungsverhältnisse (Verantwortungsbereiche, -aufteilungen)
- Vernetzung verantwortlichen Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit miteinander
- organisatorische und räumliche Bedingungen (z.B. der schlachteinsehbare Keller, das Lager ohne Fenster, das für CD-Aufnahmen benutzt wird)
- Kommunikations- und Interventionskultur

Für die Planung, Umsetzung und Auswertung sind die Präventionsfachkräfte in Zusammenarbeit mit dem Ortskirchenrat zuständig. Mit diesen wird auch methodische Vorgehen abgestimmt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes ein.

2.3 Präventionsfachkraft

Ansprechpartner:

Pater Michael Kuhn

E-Mail: michaelkuhn@koinoniagb.org

Tel.: +49 176 45707316

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert

E-Mail: julia.eckert@bddmei.de

praevention@bddmei.de

Tel.: 0351/ 31563-251

3. Anforderungen an die in der Oase lebenden Mitglieder, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter

Die in der Oase lebenden Mitglieder, sowie den Mitgliedern der Koinonia Johannes der Täufer, die sich im Dienst mit Minderjährigen, sowie Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einbringen, werden über die Punkte des institutionellen Schutzkonzeptes unserer Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Bistums informiert und auf die daraus resultierenden verpflichtenden Präventionsschulungen hingewiesen. Ihnen werden ihre Aufgabenbereiche mit Kindern und Jugendlichen erklärt und sie werden darauf hingewiesen, ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), oder ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen und eine gemeinsame Schutzzerklärung zu unterzeichnen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Das wird durch Einsichtnahme in das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) überprüft.

Das EFZ sollte aller fünf Jahre neu beantragt werden.

Die regelmäßige Absolvierung der Präventionsschulungen nach den Vorgaben des Bistums sind verpflichtend.

Regelmäßige Gespräche mit den Mitgliedern, sowie die gemeinsame Überprüfung, ob

Unterstützungsbedarf vorliegt, und evtl. Überarbeitung des Schutzkonzeptes sind ebenfalls verpflichtend.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Gemeinschaft beschreibt Grundlagen, die zum eigenverantwortlichen Handeln befähigen, eine Orientierung des angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses geben und einen offenen und respektvollen Umgang mit den uns anvertrauten Menschen ermöglichen. Die vielfältigen Aufgabenbereiche unserer Gemeinschaft und den örtlichen Gegebenheiten sind sehr verschieden. So ist der dort eingesetzte Mitarbeiter/in gefordert und verpflichtet, die nachfolgenden Punkte zu beachten und einzuhalten:

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe und Distanz angemessen zu beachten ist eine Herausforderung für alle und lässt sich schwer verallgemeinern und bei allen Aktivitäten und Aufgaben gleichermaßen ausführen. Wichtig ist, dass pädagogische Beziehungen so gestaltet werden müssen, dass sich keine tiefere privaten Beziehungen oder

Freundschaften zu den einzelnen Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen entwickeln. Es dürfen keine emotionale Abhängigkeiten entstehen. Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B.: Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).

Einzelgespräche, Einzelunterricht, Übungseinheiten, sowie Fahrten mit nur einer anvertrauten Person müssen vermieden werden. Falls doch ein dringendes Einzelgespräch erforderlich ist, hat dies in geeigneten, dafür vorgesehenen und von außen einzusehenden Räumlichkeiten zu geschehen (z.B.: Gemeindesaal, Marienzimmer, Hauskapelle, Eingangsbereich des Gemeindezentrums). Wenn nicht anders zu vermeiden, sollte der Einzelunterricht (z.B. Musikprobe) ebenfalls in gut einzusehenden Räumlichkeiten stattfinden, und/oder mit einer weiteren Begleitperson. Im Zweifelsfall immer das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich einholen.

Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.

Verwandschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

Spiele, Übungen und Aktionen sollen so stattfinden, dass keine Ängste aufkommen und keine Grenzen überschritten werden, wie z. B. unerwünschte und unangemessene Berührungen, verbale Verletzungen oder Beleidigungen. Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B.: als thematischer Anknüpfungspunkt).

4.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist besonderer Wert auf eine freundliche Wortwahl und eine respektvolle Kommunikation zu achten. So wird nicht verbal eine Machtgefälle aufgebaut, sondern die Person des Kindes oder Jugendlichen geachtet. Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst. Weder von den Bezugspersonen, noch von den Minderjährigen wird jegliche Form von Interaktion und Kommunikation einer sexualisierten Sprache oder Gestik geduldet, ebenso wie abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen. Wir sind uns bewusst, dass Worte irritieren, verletzen und demütigen können.

Bei Streit oder verbaler Gewalt wird allen eine Aussprache in einer moderierten Gesprächsrunde angeboten.

Mitarbeiter/-innen achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt; auch die Jugendlichen müssen darauf hingewiesen werden (z.B.: Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

4.3 Angemessener Körperkontakt / Schutz der Intimsphäre / Übernachtungen

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, sollten allerdings altersgerecht und dem jeweiligen Anlass angemessen sein.

Der Wille der uns anvertrauten Person sollte hier immer an erster Stelle stehen und ein ablehnender Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Die Bezugspersonen sollten stets eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind/den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Der Schutz der Intimsphäre ist immer zu gewährleisten. Hier sollen besonders bei Veranstaltungen und Freizeiten mit Übernachtungen (Jugendcamps - u. Wochenenden, Familien - und Kinderfreizeiten), auf klare Verhaltensregeln von Seiten der Kinder und Jugendlichen als der betreuenden Bezugspersonen geachtet werden, um die individuelle Intimsphäre zu achten und zu schützen. Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern/ Zelten. Die Betreuer sind auch in getrennten Schlafräumen untergebracht. Wenn dies aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen nicht möglich ist, muss schon im Vorfeld die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen dürfen nur nach vorherigem Anklopfen betreten werden. Gemeinsame (Bezugspersonen mit Minderjährigen) Körperpflege, wie Duschen, ist nicht erlaubt. Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.

Bei der Betreuung von Kleinkindern sollten im Vorfeld Vereinbarungen zwischen Eltern und Betreuern getroffen und schriftlich festgehalten werden,

die z.B. die Begleitung auf die Toilette beinhalten oder andere pflegerische Handlungen.

4.4 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen sind unter bestimmten Bedingungen zulässig, sollen aber nie mit Gegengeschenken oder Gegenleistungen verbunden sein. Es soll auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenkes geachtet werden und niemals eine regelmäßige Gabe werden, die zu einer emotionalen Abhängigkeit führen kann.

Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B.: Geldleihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.

Geschenke einzelner Sorgeberechtigter dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.

4.5 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

In unserer Zeit ist der Umgang mit Medien und in sozialen Netzwerken unerlässlich und bestimmt unser tägliches Handeln. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie sollte sinnvoll und altersgemäß erfolgen. Findet sich jedoch ein pornographischer oder gewaltverherrlichter Inhalt in diesen Medien wieder, ist dies in allen anderen Kontexten verboten. Wir leiten die Kinder und Jugendlichen zu Respekt und Umsicht an. Die Nutzung von sozialen Medien bei Minderjährigen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Ordnungen zulässig. Es ist immer auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Jede Art von Diskriminierung ist zu unterlassen. Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen dürfen niemals im unbedeckten Zustand noch in anzüglichen Posen beobachtet, gefilmt oder fotografiert werden.

Die Bezugspersonen pflegen keine tiefen und bindenden privaten Internetkontakte mit den Kindern oder Jugendlichen (z.B.: soziale Netzwerke, e-Mail, WhatsApp,...), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikationen. Sie grenzen sich von den medialen Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B.: Freundschaftsanfragen auf Facebook, Instagram, ...).

Die Nutzung und der Einsatz oder das Teilen von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit gewaltverherrlichten oder pornographischen Inhalten sind den Mitarbeitenden, wie auch den Jugendlichen verboten. Dies muss auch den Minderjährigen erklärt werden, zum gegenseitigen Schutz und zum Erhalt einer würdevollen Atmosphäre.

4.6 Disziplinierungsmaßnahmen

Den Kindern und Jugendlichen werden bei Freizeiten, Camps, gemeinsame Wochenenden vor der Fahrt oder Veranstaltung die Hausregeln, der Verhaltenskodex, sowie die Folgen einer Übertretung altersentsprechend thematisiert und erläutert. Den Erziehungsberechtigten wird im Vorfeld eine Regelordnung in der Einverständniserklärung mitgegeben, die sie zu unterzeichnen haben.

Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Die Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ist immer schwer einzuschätzen und sollte gut durchdacht und im Team transparent gemacht werden. Jeder reagiert anders. Die korrigierende Maßnahme muss immer im direkten Bezug zu Fehlverhalten stehen. Jede Anwendung von körperlicher oder verbaler Gewalt ist abzulehnen. Nötigungen, Unterdrucksetzen und Drohungen oder gar Freiheitsentzug sind untersagt, auch wenn sie von den Erziehungsberechtigten bewilligt worden sind.

5. Handlungsleitfaden und Beschwerdewege

a) **Was tun, wenn ein Kind/Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellen Missbrauch erzählt?** (Vgl. Broschüre vom Bistum Dresden-Meißen „Hinsehen und Schützen“ S.11ff.)

1. Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen
2. dem jungen Menschen Glauben schenken, ernst nehmen, ermutigen und entlasten
3. Vertraulichkeit! Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Erziehungsberechtigten soweit wie möglich mit einbeziehen
4. nach dem Gespräch Notizen machen, möglichst wörtlich
5. den Generaloberen der Gemeinschaft sowie den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen informieren
6. fachliche Beratung einholen (Jugendamt/Bistumsbeauftragter)

b) **Was ist zu tun, wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind/ Jugendlicher Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellen Missbrauch ist?** *(nach dem Handlungsleitfaden Bistum Münster und Interventionsschritten von Kind im Zentrum Berlin)*

1. Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen
2. Kontakt zu Kind behutsam intensivieren, sich als Vertrauensperson anbieten
3. Den Tatbestand wahrnehmen und dokumentieren, möglichst wörtlich
4. Vier-Augen-Prinzip: sich mit einer Vertrauensperson besprechen, ob Wahrnehmung geteilt werden kann, nächste Schritte gemeinsam überlegen
5. Hilfe holen, die eigenen Grenzen kennen und auch akzeptieren.
6. den Generaloberen der Gemeinschaft sowie den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen informieren
7. fachliche Beratung einholen (Jugendamt/Bistumsbeauftragter)

Alle Beschwerden werden diskret und vertraulich behandelt. Gemeinsam sollte im Mitarbeiterkreis bzw. mit der Ansprechperson der Gemeinschaft der Vorfall besprochen und reflektiert werden. Hier sollte auch die Präventionsarbeit überdacht und gegebenenfalls verstärkt werden.

Betroffene brauchen Unterstützung und Hilfe und dürfen nicht allein gelassen werden.

Für das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die vom Bistum Dresden-Meißen entwickelten Handlungsleitfäden („Augen auf, Hinsehen und Schützen“, S. 10ff.) für die Mitglieder verpflichtend, die Mitglieder wurden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln gewährleisten zu können, beraten sie sich bei eingehenden Verdachtsmeldungen und angezeigten Beschwerden mit der zuständigen Präventionsfachkraft. Je nach Fall werden externe Fachberatungen hinzugezogen und die Leitungsstelle sowie die Ansprechpersonen im Bistum informiert. Betroffene können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die unabhängigen Beauftragten des Bistums wenden.

Sollte es Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen geben, werden unverzüglich der unmittelbare Dienstvorgesetzte, die Präventionsbeauftragte des Bistums und die zuständigen unabhängigen Ansprechpartner/innen des Bistums informiert.

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen

Bischöflich beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige (auch ehrenamtlich) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Dresden-Meißen

Ursula Hämmerer

FÄ f. Psychiatrie u. Psychotherapie, Chemnitz
E-Mail: ansprechperson.haemmerer@bddmei.de
Tel.: 0173 5365222

Dr. Michael Hebeis

Rechtsanwalt, Dresden
E-Mail: ansprchperson.hebeis@bddmei.de
Tel.: 0172 3431067

Manuela Hufnagl

Psychologin, Leipzig
E-Mail: ansprechperson.hufnagl@bddmei.de
Tel.: 0162 1762761

Unabhängige Beratungsstelle

Betroffene können sich für den Erstkontakt an diese Ansprechpersonen wenden. Diese sind nicht beim Bistum angestellt und daher unabhängig.

Fachberatungsstelle KiZ - Kind im Zentrum

Kapweg 4, 13405 Berlin

E-Mail: kiz@ejf.de

Tel.: 030 2828077 (auf Wunsch anonym)

Telefonzeiten:

Mo-Do: 10-13 Uhr und 15-17Uhr; Fr: 10-13Uhr (Außerhalb dieser Zeiten können Sie eine Nachricht hinterlassen und erhalten innerhalb von 24h einen Rückruf)

Weitere Informationen zur Intervention im Falle (eines Verdachts auf) sexualisierte Gewalt finden Sie auf der Bistums-Website unter „Intervention und Hilfe für Betroffene“

6. Aus - und Fortbildung

Alle Mitglieder der Gemeinschaft die im Dienst mit Minderjährigen und schutzhilfebedürftigen Erwachsenen involviert sind, sind zu Schulungen zum Thema „Prävention von Gewalt“ verpflichtet.

Die Inhalte der Schulungen richten sich nach §10 der Präventionsordnung unseres Bistums.

Die Intensität der Schulung ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und vom Einsatz in der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Die Leiterin der Gemeinschaft ist verpflichtet, auf entsprechende Schulungen hinzuweisen, darüber zu informieren und den

Gemeinschaftsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen.

Die Schulungen sind alle fünf Jahre zu besuchen bzw. bei veränderten Bestimmungen.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Gemeinschaft Koinonia Johannes der Täufer - Oase Chemnitz mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Das Konzept wurde der Präventionsbeauftragten des Bistum Dresden-Meißen am 19.08.2024 per E-Mail zugesandt und am ... bestätigt.

Chemnitz, den 19.08.2024



Irena Kaschura
Gemeinschaftsvorsitzende



P. Michael Kuhn
Ansprechpartner